



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/2016

Oktober 2015

3. Stück

Ausschreibung der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2014/15

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Ausschreibung der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2014/15

1. Gesetzliche Bestimmungen:

Gemäß § 62 (1) des Studienförderungsgesetzes vergibt die Pädagogische Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, Leistungsstipendien zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von den Studierenden innerhalb der beiden letzten vorgesehenen Semester des Studiums erbracht wurden.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt gemäß § 62 (3) durch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule nach Anhörung der Studierendenvertretung.

2. Termine:

Letzter Termin für die Abgabe des Antrages auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums für das Studienjahr 2014/15 ist der

30. Oktober 2015.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage unter <http://www.ph-kaernten.ac.at/studium/leistungsstipendium/>.

Der Antrag ist gemeinsam mit den geforderten Unterlagen in elektronischer Form oder postalisch an die Studien-und Prüfungsabteilung zu übermitteln oder persönlich während der Öffnungszeiten abzugeben.

3. Leistungsanforderungen:

- Positive Absolvierung des Studiums im Studienjahr 2014/15
- Bachelorarbeit mit mindestens guter Beurteilung
- Notendurchschnitt der abgelegten Prüfungen der beiden letzten Semester von mindestens 2,0

Bei Punktegleichheit werden zusätzlich berücksichtigt:

- Zusatzausbildungen (Lehrgänge)
- Wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten

Die Leistungsstipendien werden gesondert nach den Studiengängen (Lehramt an Volksschulen, Lehramt an Sonderschulen, Lehramt an Neuen Mittelschulen) vergeben. Pro Studiengang werden dabei mindestens zwei Stipendien vergeben. Können diese in einem Studiengang nicht ausgeschöpft werden, werden die Mittel aliquot auf die anderen Studiengänge verteilt.

4. Höhe des Leistungsstipendiums

Gemäß § 62 (4) darf ein Leistungsstipendium € 700,-- nicht unterschreiten und € 1.500,-- nicht überschreiten.

5. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle jene Studierenden, die ein Erststudium in der Zeit vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 abgeschlossen haben.

6. Weitere Vorgangsweise:

Nach Durchsicht und Überprüfung aller eingelangten Anträge erfolgt bis spätestens Ende November 2015 die Entscheidung über die Aufteilung der Leistungsstipendien. Eine Veröffentlichung erfolgt durch Mitteilung des Rektorates. Alle AntragstellerInnen werden persönlich über eine Zu- bzw. Absage an die aktuelle Postadresse informiert.

Klagenfurt, im Oktober 2015

Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr, e.h.
Rektorin